



STATUTEN

Tennis Club Allschwil

27. März 2021

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen TC Allschwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Allschwil (im folgenden TCA genannt).
Er wurde als Nachfolgeorganisation der beiden Firmentennisclubs TC UBS und TC Ciba gegründet.
Er will vor allem den Allschwiler Einwohnern die Gelegenheit geben, vor Ort in ihrer Gemeinde Tennis zu spielen.
- Art. 2 Der TCA bezweckt seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen, den Tennissport zu fördern und die Geselligkeit zu pflegen.
- Art. 3 Der TCA ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der TCA ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Der TCA führt die folgende Mitgliederkategorien mit Stichtag jeweils 31. Dezember:

- Art. 5 Aktivmitglieder I: Mitglieder nach dem zurückgelegten 18. Lebensjahr.
- Art. 6 Aktivmitglieder II: In Ausbildung befindliche Mitglieder zwischen dem 18. und dem 26. Lebensjahr. Sie müssen sich jedes Jahr bis spätestens zum 31. Januar entsprechend schriftlich ausweisen.
- Art. 7 Junioren: Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr.
- Art. 8 Passivmitglieder: Freunde und Gönner des TCA, die nicht spielberechtigt sind, den TCA aber durch Beiträge finanziell unterstützen.
- Art. 9 Ehrenmitglieder: Dazu können Personen ernannt werden, die sich um den TCA oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 10 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 11 Aufnahme gesuche können schriftlich oder per Online-Formular eingereicht werden und müssen eine Erklärung enthalten, dass der Gesuchsteller die Statuten und Reglemente des TCA anerkennt. Gesuche für Minderjährige müssen rechtsgültig durch eine/n Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- Art. 12 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- Art. 13 Bei einem Überangebot an Bewerbern für eine Mitgliedschaft werden in Allschwil wohnhafte Personen prioritär aufgenommen, es kann eine Warteliste erstellt werden.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 14 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen des Spiel-, Platz- und Gästereglements berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.
- Art. 15 Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt. Junioren sind ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
- Art. 16 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCA willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 17 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 18 Die Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen CHF 500.- nicht übersteigen.
- Art. 19 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Vereinsversammlung festgelegten finanziellen Leistungen bis spätestens zum 30. April zu erbringen. Die Eintrittsgebühr ist nur von neu eintretenden Aktivmitgliedern zu entrichten. Junioren zahlen erst bei einem Übertritt zu den Aktiven eine Eintrittsgebühr.

D. Beendigung/Änderung der Mitgliedschaft

- Art. 20 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Es gibt keinen Anspruch auf Rückvergütung der ganzen oder eines Teils der Jahresgebühr.
- Art. 21 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des TCA.

Art. 22 Der Austritt aus dem TCA bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann – unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Monaten – nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung an den Vorstand.

Art. 23 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TCA zuwider handeln, die dem Ansehen des TCA oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCA nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Aufzählung dieser Ausschlussgründe ist nicht abschliessend.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Vereinsversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vereinsversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig mit einfachem Mehr. Es muss der volle Instanzenweg gewahrt werden, das heisst, in erster Instanz soll der Vorstand entscheiden, in zweiter Linie die Vereinsversammlung. Das Rekursrecht ist von Gesetzes wegen vorgeschrieben.

III. Organisation

Art. 24 Organe des TCA sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Vereinsversammlung

Art. 25 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Der Termin wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus bekannt gegeben werden. Versammlungen können in schriftlicher oder elektronischer Form abgehalten werden.

Art. 26 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Vereinsversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus bekannt zu geben. Innerhalb eines Monats nach Stellung des Begehrens muss eingeladen werden.

- Art. 27 In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren
 - Entlastung des Vorstandes (Décharge)
 - Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
 - Revision der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Art. 28 Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Vereinsversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 29 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Über die Vereinsversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

B. Vorstand

- Art. 30 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt den TCA nach aussen. Er ist verantwortlich für die Besorgung der Mitgliederverwaltung. Der Vorstand ist zudem für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.
- Art. 31 Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens aber aus 9 Mitgliedern; mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Spielleiter
 - Juniorenchef
 - evtl. 1-2 Beisitzer
- Präsident, Vizepräsident und Kassier werden durch die Vereinsversammlung ad personam einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden.
- Art. 32 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 33 Für den TCA zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

- Art. 34 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.
Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- Art. 35 Der Vorstand ist verpflichtet, die für einen geregelten Spielbetrieb notwendigen Reglemente zu erlassen. Es ist dies mindestens ein Platzreglement.

Für die Förderung der Junioren ist ein Juniorenförderungskonzept vorzulegen.

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 36 Die Vereinsversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 37 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TCA zu prüfen und der Vereinsversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzielles

- Art. 38 Zur Bestreitung der Auslagen des TCA dienen die Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträge, Einnahmen von Gästebons, Sponsoren, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

- Art. 39 Die Statuten können durch die Vereinsversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 40 Die Auflösung des TCA oder die Fusion ist nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Vereinsversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TCA zu stellen. An der Vereinsversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 41 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

I. Schlussbestimmungen

Art. 42 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 43 Versicherung gegen Unfall und Diebstahl ist Sache jedes Einzelnen.

Art. 44 Diese Statuten treten mit dem Tag der Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und Bestimmungen des Vereins. Die genehmigten Statuten können von jedem Vereinsmitglied bezogen werden.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 27. März 2021 angenommen und treten sofort in Kraft.

Allschwil, 27. März 2021

.....
Präsident

.....
Vizepräsident